

16./XI. 1915

183

Preminum Konferenz

verbleiben haben, an die Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt oder an deren Beauftragte zu verkaufen.

Die Übernahmepreise für das Getreide sind durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1915, N.-G.-Bl. Nr. 196, wie folgt festgesetzt:

- Weizen oder Spelz für 100 kg 34 K.
- Roggen für 100 kg 28 K.
- Braugerste für 100 kg 28 K.
- Zuttergerste für 100 kg 26 K.
- Hafer für 100 kg 26 K.

Bei der Abnahme des Weizens vor dem 16. September 1915, des Roggens vor dem 16. August 1915 oder des Hafers vor dem 1. Oktober 1915 wird überdies an den Produzenten ein Zuschlag entrichtet.

Dieser Zuschlag beträgt für den Meterzentner:

1. Bei Weizen in der Zeit bis 31. Juli 1915 4 K,
- bei Weizen in der Zeit vom 1. bis 15. August 1915 3 K,
- bei Weizen in der Zeit vom 16. bis 31. August 1915 2 K,
- bei Weizen in der Zeit vom 1. bis 15. September 1915 1 K,
2. Bei Roggen in der Zeit bis 31. Juli 1915 2 K,
- bei Roggen in der Zeit vom 1. bis 15. August 1915 1 K,
3. Bei Hafer in der Zeit bis 30. September 1915 1 K.

Weigert sich der Besitzer, seine beschlagnahmten Vorräte an Getreide oder Mahlprodukten an die Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt zu verkaufen, so verfügt die Behörde die zwangsweise Abnahme, wobei von dem Übernahmepreise 10 Prozent in Abschlag gebracht werden.

Als Beauftragter (Kommissionär) der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt wurde behördlich Herr Mag Resch, Direktor der Ersten Wiener Walzmühle Bonwiler & Komp., Wien, XX., Handelskai 3, und als dessen Einkäufer Herr Ludwig Grünwald, Wien, XXI., Schenkenborngasse 19, für das ganze Wiener Gemeindegebiet bestellt.

Ein Verkauf des Getreides darf innerhalb des Wiener Gemeindegebietes nur an diese Personen stattfinden. Damit nicht etwa unbefugte Personen sich die Stellung eines Beauftragten der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt anmaßen und in gesetzwidriger Weise Getreide an sich bringen, haben sich sowohl der Beauftragte als auch der Einkäufer mit der behördlich ausgestellten Legitimation auszuweisen.

Übertretungen der erstzitierten Verordnung werden gemäß § 32 dieser Verordnung vom Gerichte mit Arrest bis zu einem Jahre bestraft; neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.

Die Obmänner-Konferenz billigt die vom Herrn Bürgermeister getroffenen Maßnahmen und erklärt sich mit denselben einhellig einverstanden.

Magistrats-Sekretär Dr. Fastenbauer berichtet sodann über die Kohlenversorgung Wiens und führt aus, daß, als die Gemeinde Wien mit Dombrowa auf Lieferung von 900 Waggons und 1600 Waggons zum Preise von 18 K, beziehungsweise 16 K 50 h abgeschlossen hatte, bei der Preisbestimmung maßgebend war, daß nur beste Marken und Sorten geliefert werden.

Bei der Stellung eines Angebotes für die Erstehung des Alleinverkaufes der russischen Kohle mußte berücksichtigt werden, daß nicht nur verschiedene Marken, sondern auch verschiedene Sorten, insbesondere Staub zu beziehen sind, weshalb das Anbot niedriger zu stellen war, als der bisherige Preis. Für

den Sortenfall war seitens des k. u. k. Militär-Bergamtes folgendes Verhältnis angegeben:

Grobsorten	65 Prozent,
Rußsorten	21 "
Staub	14 "

Während die Privat-Differenzen bei der Stellung ihrer Angebote von dem Grundsatz ausgehen konnten, die Kohle um jeden Preis zu erwerben, da sie ja in der Lage sind, die Kosten der Beschaffung der Kohle auf die Konsumenten zu überwälzen, mußte die Gemeinde den Grundsatz befolgen, die Kohle nur zu einem Preise zu erstehen, der ihre Abgabe an die Bevölkerung zu einem angemessenen Preise ermöglicht.

Da überdies in der Ausschreibung die Einleitung von Verhandlungen auf Grund des Ergebnisses der Offertverhandlung in Aussicht gestellt war, hat die Gemeinde nur einen Durchschnittspreis von 15 K geboten, wobei jedoch eine allfällige Erhöhung des Einkaufspreises von vornherein in Aussicht genommen war.

Auf Grund des Ergebnisses der Offertverhandlung hat das Etappen-Oberkommando der Gemeinde Wien den Antrag gemacht, die Kohle zu einem Einheitspreis von 18 K per Tonne zu übernehmen.

Da sich bei diesem Preise die Verkaufspreise sehr hoch gestellt hätten, entschloß sich die Gemeinde Wien Verhandlungen mit dem Etappen-Oberkommando wegen Ermäßigung des Preises einzuleiten.

Trotz aller Bemühungen gelang es aber nicht, den Durchschnittspreis unter 18 K herabzudrücken, da das Etappen-Oberkommando erklärte, wegen der bei der Offertverhandlung gebotenen hohen Preise von 20 und 22 K per Tonne selbst bei Berücksichtigung öffentlicher Interessen nicht unter diesen Preis herabgehen zu können.

Die Verhandlungen wurden über Auftrag des Etappen-Oberkommando mit dem Militär-Bergamte fortgesetzt, wobei es gelang, durch einige Änderungen an den Erstehungsbedingungen, den Preis von 18 K annehmbar zu machen.

Unter Berücksichtigung des bisherigen Schlusses auf 2500 Waggons wurde, für die noch nicht ausgelieferte Kohlenmenge von dem Durchschnittspreis von 18 K per Tonne ein Nachlaß von 3 Prozent gewährt.

Außerdem verpflichtet sich das Militär-Bergamt, bis zu einem Bezuge von 100 Waggons förderträglich ausschließlich Kasimir-Kohle, also beste Marke, zu liefern. Bei Überschreitung dieser Kohlenmenge erfolgt die Weiterlieferung in den nächst besten Marken, und zwar in der Reihenfolge Flora, Paris, Reden.

Endlich wurde zugesagt, den Sortenansatz günstiger zu gestalten.

Durch dieses Zugeständnis wird es möglich sein, den bisherigen Verkaufspreis wenigstens bis Anfang September zu halten. Wie sich der Verkaufspreis vom September an gestalten wird, hängt ausschließlich davon ab, ob die von der Gemeinde für den Verkauf auf ihren Lagerplätzen nicht benötigte Kohle mit größerem oder kleinerem Gewinn abgesetzt werden kann.

Erwähnt sei noch, daß das Militär-Bergamt der Gemeinde Wien nach Tunlichkeit nur Wagen mit 15.000 bis 20.000 kg Ladegewicht zur Verfügung stellen wird, ein Umstand, der nicht nur den Bezug größerer Mengen ermöglicht, sondern auch auf